

AZ: 52 - Frau Kastrup

**Drucksache Nr.: 0957/2018/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Jugendhilfeausschuss	30.11.2021	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	01.12.2021	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	07.12.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.12.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann /  
Erster Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Durchführung der Rufbereitschaft des  
ASD im Zusammenwirken mehrerer  
Fachkräfte**

**A n t r a g :**

Der Durchführung der Rufbereitschaft des  
ASD im Zusammenwirken mehrerer Fach-  
kräfte mit städtischem Personal wird zuge-  
stimmt.

**ISEK:**

Soziale Stadt sein, in der Benachteiligungen  
und Notlagen verhindert, abgemildert bzw.  
beseitigt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Produkt 36301 Leistungen der Kinder-, Ju-  
gend- und Familienhilfe

Insgesamt betragen die jährlichen Aufwen-  
dungen für den Einsatz der zweiten Fach-  
kraft ab dem Jahr 2021 **45.000,00 €** zu-  
sätzlich etwaiger tariflicher Steigerungen in  
den Personalkosten ab dem Jahr 2022.

Die Kosten wurden in der Haushaltsplanung  
2021/2022 bereits berücksichtigt.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

## **B e g r ü n d u n g :**

### **Beschreibung der Ausgangslage:**

Erhält das Jugendamt gewichtige Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, so hat es das Gefährdungsrisiko für den jungen Menschen einzuschätzen und erforderlichenfalls vorläufige Schutzmaßnahmen einzuleiten. Diese Garantenpflicht übt das Jugendamt nicht nur zu den Geschäftszeiten, sondern auch außerhalb der Geschäftszeiten, also rund um die Uhr, auch an Wochenenden und Feiertagen im Rahmen einer Rufbereitschaft aus. Bis in das Jahr 2020 wurde die Rufbereitschaft durch jeweils eine Fachkraft des ASD besetzt, welche die notwendigen Entscheidungen in der Regel allein treffen und umsetzen musste.

Der § 8a SGB VIII regelt, dass bei Bekanntwerden von Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine Risikoabschätzung mit *mehreren* Fachkräften zu erfolgen hat. Immer mehr Kommunen beschäftigten sich also mit der Frage, ob die Risikoabschätzung nicht auch in Zeiten der Rufbereitschaft mit mehreren (also mindestens zwei) Fachkräften durchzuführen ist.

Jüngere Rechtsgutachten, unter anderem des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge sowie des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht, vertreten inzwischen die Auffassung, dass auch in Zeiten der Rufbereitschaft zwei pädagogische Fachkräfte an einer Risikoabschätzung gem. § 8a zu beteiligen sind. Das kann sowohl persönlich vor Ort geschehen, aber auch durch eine telefonische Beteiligung der zweiten Fachkraft.

Nach Vorlage der Drucksache 0661/2018/DS entschied die Ratsversammlung am 10. November 2020 den Einsatz einer zweiten Fachkraft in der Rufbereitschaft des ASD. Vor dem Hintergrund des Subsidiätsprinzips und aufgrund der Annahme, dass es schwierig werden könnte, die zweite Fachkraft verlässlich aus den Reihen des ASD zu stellen, sollte die Leistung ausgeschrieben und an einen freien Träger vergeben werden.

Schon während des Vergabeverfahrens öffnete der ASD aus Gründen des Arbeitsschutzes zugunsten einzelner Mitarbeitender während der Pandemie den Mitarbeitenden des ASD die Möglichkeit, sich als zweite Fachkraft in der Rufbereitschaft zur Verfügung zu stellen.

Nach erfolglos durchgeführtem Vergabeverfahren wurden zunächst alle Rufbereitschaftsdienste mit einer zweiten Fachkraft aus dem ASD besetzt. Die Praxis zeigt, dass die Besetzung der zweiten Fachkraft durch eigenes Personal sich auch auf freiwilliger Basis als unproblematisch darstellt.

Mit Mitteilungsvorlage 0390/2018/MV wurde dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 31.08.2021 mitgeteilt, dass das Vergabeverfahren ergebnislos beendet werden musste. Dem Ausschuss wurde in Aussicht gestellt, dass dieser Inhalt nach weiterer Erfahrung mit der Besetzung der Rufbereitschaft durch zwei Fachkräfte des ASD zum Jahresende erneut zur Beratung vorgelegt werden soll.

Nachdem die Verwaltung nunmehr feststellen konnte, dass sich die Besetzung der Rufbereitschaft mit zwei Fachkräften aus dem ASD als unproblematisch dargestellt hat, emp-

fieht die Verwaltung, auf eine neuerliche Ausschreibung der Leistung zu verzichten und die Leistung zukünftig auch weiterhin aus den eigenen Reihen zu erbringen.

Die ursprünglich in der Drucksache 0661/2018/DS kalkulierten Kosten für den Einsatz einer zweiten Fachkraft eines freien Jugendhelfeträgers waren mit insgesamt 54.000,00 Euro p.a. kalkuliert. Diese reduzieren sich auf derzeit 45.000,00 Euro, sofern man diese auf Grundlage der für die im Jahr 2019 ausgezahlten Personalkosten für die Aufgaben der Rufbereitschaft (hier 1. Fachkraft) kalkuliert.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Insgesamt betragen die jährlichen Kosten für den Einsatz der zweiten Fachkraft ab dem Jahr 2021 **45.000,00 €** zuzüglich etwaiger tariflicher Steigerungen in den Personalkosten in den Folgejahren.

Die Kosten wurden in der Haushaltsplanung 2021/2022 bereits berücksichtigt.

Im Auftrag

(Tobias Bergmann)  
Oberbürgermeister

(Carsten Hillgruber)  
Erster Stadtrat